

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH**  
Fachgebiet Wahlen, Gemeinden, Kultur, Vollstreckungen  
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130

Marktgemeinde Großebersdorf  
z. H. des Bürgermeisters  
Münichsthaler Straße 27  
2203 Großebersdorf

Beilagen

MIA3-A-0965/020  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [wahlen-gemeinden.bhmi@noel.gv.at](mailto:wahlen-gemeinden.bhmi@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noel.gv.at/bhmi](http://www.noel.gv.at/bhmi)  
Telefon: 02742/9005-339 - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
-	Gudrun Rathbauer	33156	04. März 2026

Betrifft  
GFG - Aufsichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu der von GFG – Gemeinsam für unsere Gemeinde am 30. Dezember 2025 beim Amt der NÖ Landesregierung eingebrachten und ha. am 7. Jänner 2026 eingelangten Aufsichtsbeschwerde wird unter Anwendung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen der NÖ Gemeindeordnung Folgendes mitgeteilt:

§ 92

Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen

(1) Die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Kollegialorgane, die nicht Bescheide oder Verordnungen zum Gegenstand haben, steht der Aufsichtsbehörde zu. Beschlüsse, die Gesetze oder Verordnungen verletzen, hat die Aufsichtsbehörde aufzuheben. Wenn der Beschluß bereits vollzogen ist und ein Dritter gutgläubig Rechte erworben hat, ist eine Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr zulässig.

(2) Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung der Aufsichtsbehörde entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

§ 47

Öffentlichkeit

(5) Der Gemeinderat kann für eine Gemeinderatssitzung oder für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates untersagen.

(6) Der Gemeinderat kann beschließen, dass öffentliche Sitzungen des Gemeinderates von der Gemeinde im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie die mit der Abfassung des Protokolls betrauten Gemeindebediensteten übertragen

werden und der Inhalt der Übertragungen zeitlich befristet oder unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird.

In den Gemeinderatssitzungen vom 10. April 2025, 5. Juni 2025, 23. Oktober 2025 und 17. Dezember 2025, wurden unter TOP 2 jeweils Beschlüsse gefasst, mit welchen die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung in der jeweiligen Gemeinderatssitzung untersagt wurde.

Wenngleich die gefassten Beschlüsse einer Aufhebung durch die Aufsichtsbehörde auf Grund der bereits erfolgten Umsetzung nicht mehr zugänglich sind, wird folgende Rechtsansicht vertreten:

Wie der Bestimmung des § 47 Abs. 1 NÖ GO 1973 zu entnehmen ist, sind die Sitzungen des Gemeinderates grundsätzlich öffentlich. Zum Prinzip der Öffentlichkeit gehört auch, dass in der Sitzung fotografiert werden darf und Ton- und Videoaufzeichnungen grundsätzlich sowohl von Zuhörern als auch von Mitgliedern des Gemeinderates selbst zulässig sind. Einen Beschluss des Kollegialorganes für Ton- und Videoaufzeichnungen braucht es sohin nicht.

Der Gemeinderat kann gem. § 47 Abs. 5 der NÖ GO 1973 derartige Aufzeichnungen jedoch für ganze Sitzungen oder für einzelne Sitzungsteile durch Gemeinderatsbeschluss untersagen, wobei nach h.a. Rechtsansicht grundsätzlich eine generelle Untersagung für die Zukunft bzw. eine - diesem Fall gleichzusetzende - regelmäßig wiederholte völlig unbegründete Untersagung für Gemeinderatssitzungen jedoch nicht von dieser Ausnahmebestimmung umfasst sein wird.

Die Gemeindeordnung nennt keine Voraussetzungen für einen solchen Untersagungsbeschluss, doch wird dieser - den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung entsprechend - nicht willkürlich erfolgen dürfen. Begründungen können grundsätzlich alle denkbaren Aspekte betreffen (z.B. Störung des Sitzungsablaufs, Blendwirkung, Platzerfordernisse, etc.).

Ausdrücklich aufmerksam gemacht werden muss jedoch, dass das grundsätzliche Recht, Ton- und Videoaufzeichnungen vorzunehmen, keinesfalls gleichsam berechtigt, diese Aufzeichnungen Dritten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen.

Auf mögliche rechtliche Konsequenzen auf zivilrechtlicher, verwaltungsstrafrechtlicher und justizstrafrechtlicher Ebene wird hingewiesen, wobei die Entscheidungen von den zuständigen Behörden einzelfallbezogen im Anlassfall zu treffen sein werden.

Gem. § 47 Abs. 6 NÖ GO 1973 kann der Gemeinderat beschließen, dass öffentliche Sitzungen des Gemeinderates von der Gemeinde im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderats sowie die mit der Abfassung des Protokolls betrauten Gemeindebediensteten übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen zeitlich befristet oder unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird.

Zu beachten ist hierbei einerseits der genaue Wortlaut dieser Bestimmung und dass sich auch hieraus keine Grundlage für ein Veröffentlichungsrecht von Aufzeichnungen ergibt.

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

Ergeht an:

- 1. GFG - Gemeinsam für unsere Gemeinde (Bürgerliste), Hauptplatz 10, 2203  
Großebersdorf**

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. G a t t e r e r